

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/3/31 2002/12/0151

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2006

## **Index**

63/02 Gehaltsgesetz  
64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## **Norm**

ASVG §345 Abs1;  
ASVG §347 Abs2;  
GehG 1956 §25 Abs1;  
RDG §63a Abs1;  
RDG §63a Abs4;

## **Rechtssatz**

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23. Oktober 2002, Zlen.99/12/0208, 0209, betreffend einen Entschädigungsanspruch nach § 347 Abs. 2 Satz 1 ASVG mit näherer Begründung insbesondere dargelegt, dass

- die Tätigkeit eines Richters als Vorsitzender in der LBK eine Nebentätigkeit im Sinne des § 63a Abs. 1 RDG ist;
- die LBK im organisatorischen Sinn eine Bundesbehörde ist, die funktionell für den Bund tätig wird;
- die Abgeltung dieser Nebentätigkeit in der gegenüber § 63a Abs. 4 RDG iVm§ 25 GehG spezielleren Bestimmung des § 347 Abs. 2 Satz 1 ASVG geregelt ist, der sich im Zusammenhang mit den Tätigkeiten eines Richters in der LBK nur auf Richter des Dienststandes bezieht, weil nur diese in die LBK berufen werden können;
- der "Entschädigungs"(Vergütungs)anspruch nach § 347 Abs. 2 Satz 1 ASVG ein öffentlich-rechtlicher Anspruch ist;
- die "Entschädigung" nach § 347 Abs. 2 Satz 1 ASVG ebenso wie die Vergütung für eine Nebentätigkeit nach§ 25 GehG 1956 angemessen zu sein hat (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 11. Dezember 2002, ZI97/12/0191).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2002120151.X01

## **Im RIS seit**

12.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)